

SATZUNG

des MARCHER WIRTSCHAFTSKREIS e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Marcher Wirtschaftskreis e.V.

und hat seinen Sitz in 79232 March.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenhang aller Gewerbetreibenden (Handwerk, Handel und Dienstleistungsgewerbe) sowie freiberuflich Tätigen und der Landwirte in March zur Wahrnehmung und Durchsetzung des selbständigen Mittelstandes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat die Aufgabe:

1. mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um Anliegen und Interessen des Handwerks, Handel, Gewerbe, der freien Berufe und der Landwirtschaft zu kommunalen Fragen vertreten zu können.
2. durch Vertragsverhandlungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen
3. durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu fördern
4. die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Öffentlichkeit darzustellen
5. gemeinsam auf eine wirtschaftlich sinnvolle und ökonomisch vertretbare Infrastruktur hinzuarbeiten

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

Selbständige aus Handwerk, Handel und Gewerbe, freie Berufe, Gastronomie, Landwirtschaft, Industrie, Kreditinstitute, Gesellschaften dieser Richtungen, Führungskräfte

in Betrieben die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind sowie Freunde des Mittelstandes, Firmenmitgliedschaft ist möglich.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser abgelehnt, so kann binnen eines Monats Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) Kündigung mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand.
 - b) durch Tod. Bei Betrieben die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf Wunsch auf den des Rechtsnachfolgers übergehen.
 - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung, die vom Vorstand auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbescheid kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch.
 - d) durch Auflösung des Vereins
 - e) Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss des Vorstands können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert 2/3 Mehrheit des Vorstandes. Das Vorschlagsrecht hat jedes Vereinsmitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane die satzungsgemäß ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge oder Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung der Beiträge befreit.
2. Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme und ist wählbar.
3. Bei juristischen Personen und Personalgesellschaften ist jeweils einer der Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder oder dessen Beauftragter stimmberechtigt und wählbar.
4. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern.
5. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins bleibt auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe

1. Vorstand

Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. mindestens 3 weiteren Mitglieder (Beiräten)

Bei der Wahl ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollen Handwerk, Handel und freie Berufe vertreten sein.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorsitzende kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Sitzungen beratend hinzuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht.

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Einzelnen haben:

1. **der Vorsitzende** im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, die Mitgliederversammlungen und zu Vorstandsitzungen einzuladen und zu leiten.
2. **der Schriftführer** die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die von dem Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle mit dessen Stellvertreter zu erledigen.
3. **der Schatzmeister** die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat in der Mitgliederversammlung eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden **Kassenprüfern** zu prüfen. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall mit dessen Stellvertreter, zu erledigen.
4. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Zeit von **drei Jahren** gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht

Vorstandsmitglieder sein. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies mindestens von einem der Anwesenden gewünscht wird. Für Vorstandsmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, können vom Vorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins

Mitglieder, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, werden in der Mitgliederversammlung durch einen ihrer Geschäftsführer oder dessen Beauftragten vertreten.

Die Mitgliederversammlung ordert nach Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl des Kassenprüfers
3. die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
4. die Änderung der Vereinssatzung
5. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

Jährlich soll mindestens eine **ordentliche Mitgliederversammlung** stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder auf Beschluss des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmung und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen jedoch geheim und mit Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Mitglied der Mitgliederversammlung es verlangt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Zur Satzungsänderung müssen 1/4 der Mitglieder anwesend sein.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich an jedes Mitglied oder durch

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde March unter Angabe der Tagesordnungsordnung. Anträge müssen spätestens 8Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung der verspätet eingegangenen Anträge der Vorstand entscheidet.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn sie auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagungsordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Hierzu müssen mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sein.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung auf die Gemeinde March übertragen. sofern die letzte Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

Diese Satzung wurde am Donnerstag, den 11.Oktober 1990 bei der Gründungsversammlung errichtet.